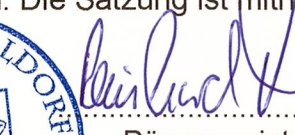


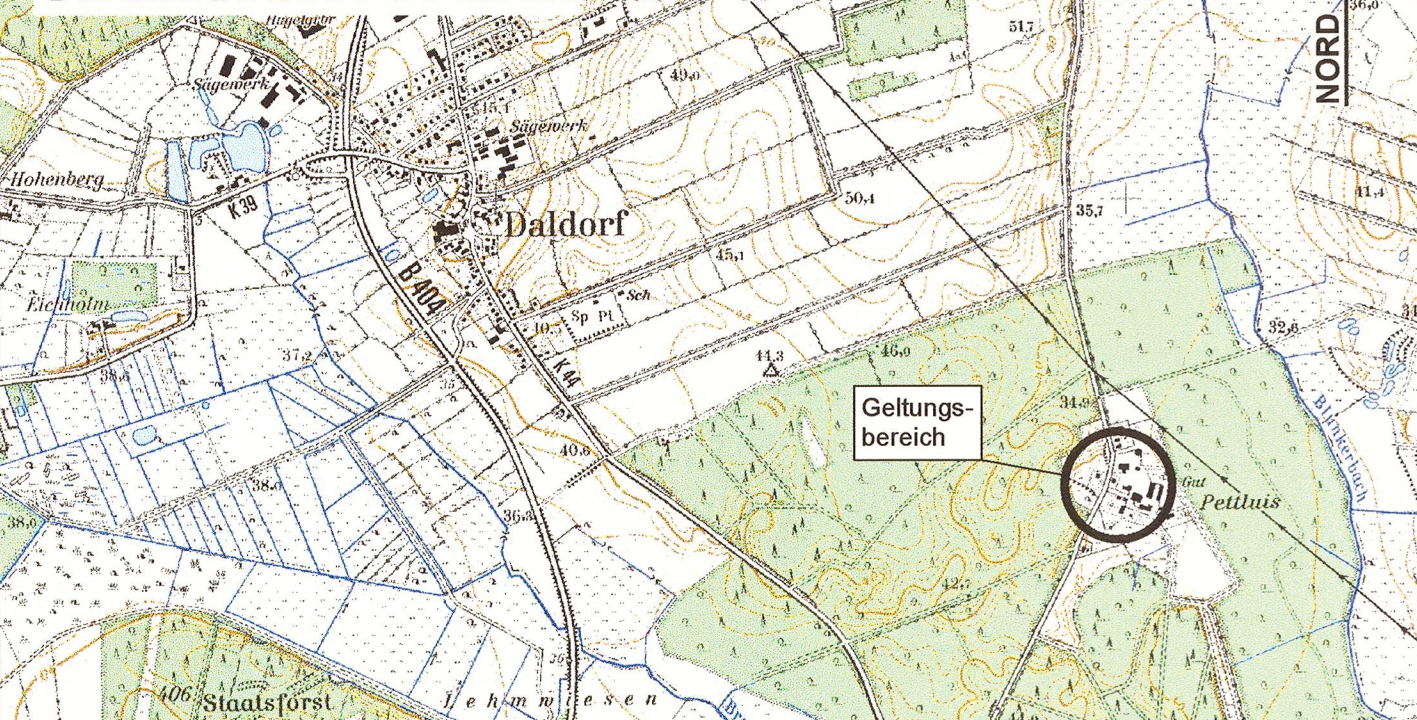
VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.08.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 30.08.2011 bis zum 30.09.2011 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom 12.08.2011 bis zum 30.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 10.10.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 10.10.2011 beschlossen.
- Daldorf, den 27. JUN. 2012
-  Bürgermeister
- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt zu machen.
- Daldorf, den 27. JUN. 2012
-  Bürgermeister
- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 05.07.2012 bis zum 20.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.07.2012 in Kraft getreten.

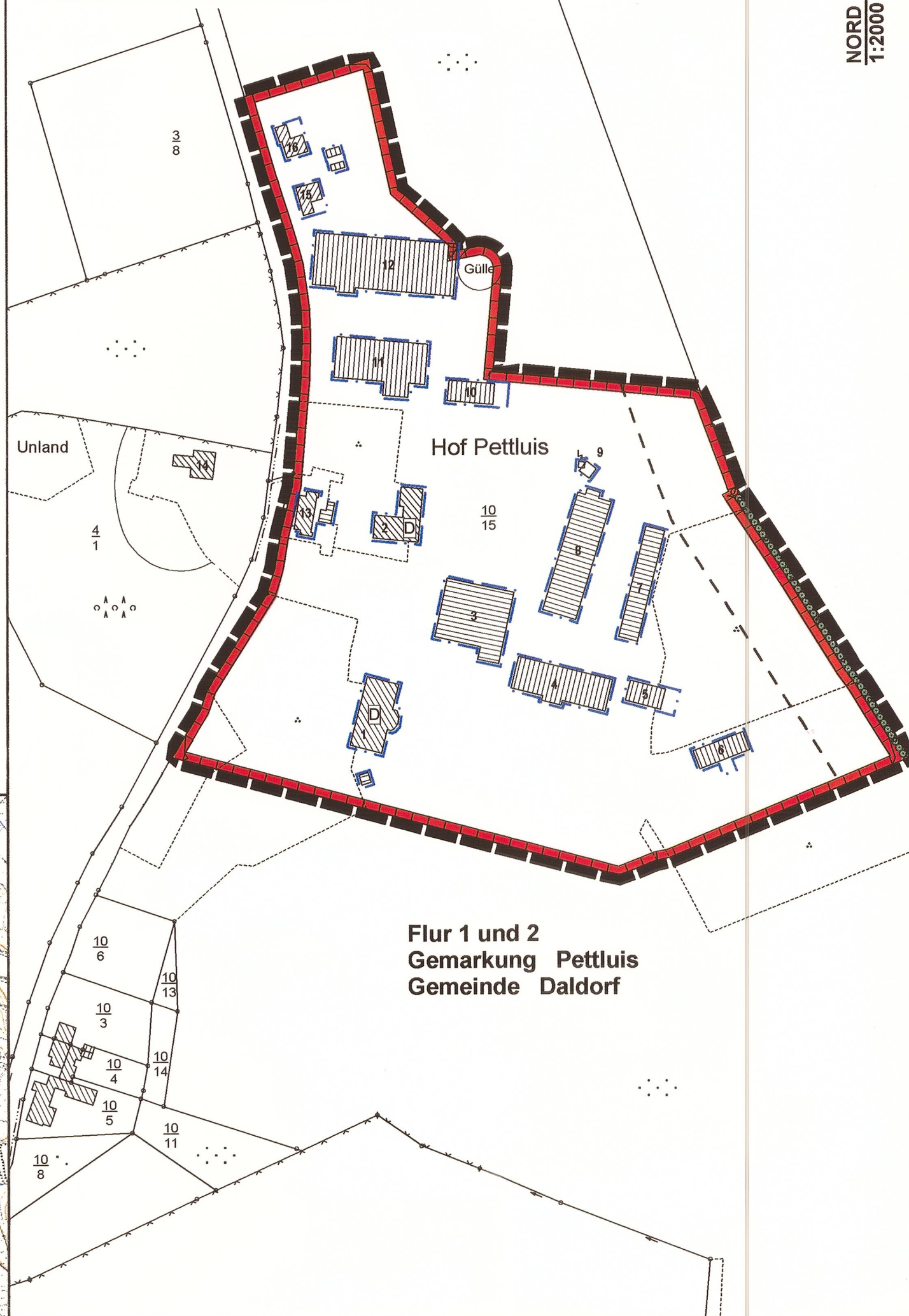
Daldorf, den 23.07.2012

 Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



PLANZEICHNUNG



NORD
1:2000

Aufgrund des § 35 (6) BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird folgende Bestimmung getroffen:
Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung.
Es sind folgende maximale Zahlen der Wohneinheiten ausschließlich in den aufgelisteten Gebäuden zulässig (§ 9 (1) 6 BauGB):

Nummer des Gebäudes	Max. Zahl der Wohneinheiten
1	2
2	2
3	1
5	1
6	1
7	1
9	1
10	2
11	1
13	2
15	1
16	1





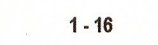
HINWEIS

Für den gesamten Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gilt: Gemäß § 9 (1) 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist bei (z.B. baulichen) Veränderungen der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN

-  Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
-  Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)
-  Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)
hier: Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, im Denkmalbuch gem. § 5 (1) DSchG eingetragen
-  Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  1-16 Nummer des Gebäudes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Waldschutzstreifen (30 m) gem. § 24 LWaldG
-  Knick vorhanden

Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB

SATZUNG

DER GEMEINDE

DALDORF

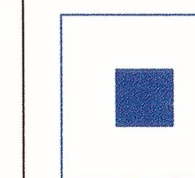
KREIS SEGEBERG

nach § 35 (6) BauGB

FÜR DAS GEBIET

"Pettluis", Gutsanlage Pettluis

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	Genehmigung (§ 6 BauGB)
		●	●	●	



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
WICKELSTRASSE 9, 23795 BAD SEGEBERG
T 04551-81520, F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de